

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben am 23. März 2012****Teil II**

83. Verordnung: Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse

83. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse

Auf Grund der §§ 4 bis 8, 10 sowie § 32 Abs. 4 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Anordnung zur Erstellung der Statistik

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden: Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93, ABl. Nr. L 167 vom 29.6.2009 S. 1, sowie aufgrund des Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor, ABl. Nr. L 128 vom 27.5.2009 S. 15, gemäß dieser Verordnung Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten die entsprechenden Statistiken zu erstellen.

Erhebungsmasse, Statistische Einheiten

§ 2. Statistische Einheiten im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Kulturen auf dem Ackerland,
2. Dauerkulturen und
3. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Periodizität, Kontinuität

§ 3. Die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse ist jährlich über das Kalenderjahr, in dem die Ernte beginnt, zu erstellen.

Erhebungsmerkmale

§ 4. Es sind zu erheben:

1. bei Kulturen auf dem Ackerland gemäß **Anlage I**: die Erntefläche, die Erntemenge und der Ertrag;
2. bei Dauerkulturen gemäß **Anlage II**: die Produktionsfläche und die Erntemenge, beim Extensivobstbau jedoch nur die Erntemenge, bei Wein zusätzlich die Bestandsmenge;
3. bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß **Anlage III**: die jeweiligen Hauptanbauflächen.

Erhebungsart

§ 5. (1) Die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 sind auf folgende Arten zu erheben:

1. die Ernteflächen der Kulturen auf dem Ackerland gemäß **Anlage I** Z 1 bis 46 und der landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß **Anlage III** auf Betriebsebene verknüpft mit der Betriebsnummer durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria sowie durch Heranziehung der für die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erhobenen Daten;

2. die Ernteflächen der Kulturen auf dem Ackerland gemäß **Anlage I** Z 47 durch Heranziehung der für die Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Statistik über den Gartenbau und den Feldgemüseanbau erhobenen Daten aggregiert auf Landesebene;
 3. die Produktionsflächen, die Erntemenge und Bestandsmenge der Dauerkulturen gemäß **Anlage II** Z 18 und 19 aggregiert auf Bezirksebene durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
 4. die Produktionsflächen der Dauerkulturen gemäß **Anlage II** Z 1 bis 17 im Intensivobstbau durch Heranziehung der für die Statistik über Erwerbsobstanlagen erhobenen Daten aggregiert auf Länderebene sowie durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria auf Betriebsebene verknüpft mit der Betriebsnummer;
 5. die Erträge der Dauerkulturen gemäß **Anlage II** Z 1 bis 17 beim Intensivobst durch Beschaffung der im Rahmen ihrer Tätigkeit angefallenen Daten der Landwirtschaftskammern aggregiert auf Länderebene;
 6. die Erträge der Dauerkulturen gemäß **Anlage II** Z 1 bis 14 beim Extensivobst durch Befragung von Produzenten, die Anzahl der Bäume/Sträucher der Dauerkulturen gemäß **Anlage II** Z 1 bis 14 beim Extensivobst durch Expertenschätzungen;
 7. die Erträge der Kulturen auf dem Ackerland gemäß **Anlage I** durch Beschaffung von Verwaltungsdaten der Agrarmarkt Austria aggregiert auf Länderebene und durch Befragung der einschlägigen Produktions- und Erzeugerverbände, der landwirtschaftlichen Fachschulen und landwirtschaftlichen Versuchsanstalten sowie der Landwirtschaftskammern;
 8. die Erträge der Kulturen auf dem Ackerland gemäß **Anlage I** durch Befragung von Produzenten.
- (2) Soweit es für die Qualität der Statistik erforderlich ist, sind die Erträge der Kulturen auf dem Ackerland gemäß **Anlage I** und die Erträge der Dauerkulturen gemäß **Anlage II** durch Befragung der Produzenten zu erheben.
- (3) Die Bundesanstalt ist ermächtigt, bei Erhebungen in der Art der Befragung die freiwilligen Erntereferenten in den Gemeinden heranzuziehen.
- (4) Soweit die Daten gemäß § 4 nicht gemäß Abs. 1 erhoben werden können, sind diese durch geeignete statistische Schätzverfahren zu ermitteln.
- (5) Wird eine Befragung gemäß Abs. 1 Z 6 und 8 sowie Abs. 2 durchgeführt, hat die Bundesanstalt bei der Auswahl der Respondenten für eine möglichst flächendeckende Verteilung zu sorgen.

Auskunftserteilung

§ 6. Die Auskunftserteilung der gemäß § 5 Abs. 5 ausgewählten Personen erfolgt auf freiwilliger Basis.

Mitwirkungspflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten

§ 7. Die Inhaber von Verwaltungsdaten haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Daten innerhalb von zwei Wochen der Bundesanstalt kostenlos und auf elektronischem Datenträger zu übermitteln. Bei erstmaliger Übermittlung sowie bei jeder methodischen Änderung für die Erstellung der Datensätze haben die Inhaber von Verwaltungsdaten einen methodischen Bericht an die Bundesanstalt zu übermitteln.

Berlakovich

Anlage I

Kulturen auf dem Ackerland

1. Winterweichweizen
2. Sommerweichweizen
3. Hartweizen (Durum)
4. Dinkel
5. Roggen
6. Wintermenggetreide
7. Wintergerste
8. Sommergerste
9. Hafer

10. Triticale
11. Sommermenggetreide
12. Körnermais und Corn-Cob-Mix
13. Sorghum
14. Sonstiges Getreide
15. Körnererbsen
16. Ackerbohnen
17. Süßlupinen
18. Linsen, Kichererbsen und Wicken
19. Sonstige Hülsenfrüchte
20. Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
21. Spätkartoffeln
22. Zuckerrüben
23. Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
24. Winterraps zur Ölgewinnung
25. Sommerraps und Rübsen
26. Sonnenblumen
27. Sojabohnen
28. Mohn
29. Öllein
30. Ölkürbis
31. Sonstige Ölfrüchte
32. Hopfen
33. Sonstige Faserpflanzen (Flachs etc., nur Fläche)
34. Hanf
35. Tabak
36. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (nur Fläche)
37. Sonstige Handelsgewächse (Rollrasen etc.; nur Fläche)
38. Energiegräser
39. Silo- und Grünmais
40. Rotklee und sonstige Kleearten
41. Luzerne
42. Klee gras
43. Wechselwiesen (Ackerwiese, Egart)
44. Getreide zur Grünernte
45. Sonstiger Feldfutterbau
46. Erdbeeren
47. Gemüse
 - ☐ - Brokkoli
 - Chinakohl
 - ☐ - Knollenfenchel
 - ☐ - Fisolen
 - ☐ - Grünerbsen
 - ☐ - Gurken-Einlegegurken
 - Gurken-Feldgurken
 - Gurken-Glashausgurken
 - Käferbohnen
 - Karfiol
 - Karotten
 - Knoblauch
 - Kohl

- Kohlrabi
- Kohlsprossen
- Kraut-Weißkraut
- Kraut-Industriekraut
- Kraut-Rotkraut
- Kren
- Melanzani
- Melonen
- Paprika - bunt, geschützt
- Paprika - bunt, Freiland inkl. Capia
- Paprika - grün, geschützt
- Paprika - grün, Freiland
- Petersilie grün
- Petersilienwurzel
- Pfefferoni
- Porree
- Radieschen
- Bierrettich
- Rhabarber
- Rote Rüben
- Salat - Bummerlsalat, Freiland
- Salat - Bummerlsalat, geschützt
- Salat - Häuptelsalat, Freiland
- Salat - Häuptelsalat, geschützt
- Salat - Endiviensalat
- Salat - Friséesalat
- Salat - Vogerlsalat
- Salat - Chicoree und Radicchio
- Salat - Sonstige Salate
- Schnittlauch
- Sellerie (Zeller)
- Spargel - weiß
- Spargel - grün
- Speisekürbis
- Spinat
- Tomaten - Freiland
- Tomaten - Glas, Rispe
- Tomaten - Glas, Sonstige
- Zucchini
- Zuckermais
- Zwiebeln - Sommerzwiebeln
- Zwiebeln - Winterzwiebeln
- Zwiebeln - Bundzwiebeln
- Sonstige frische Kräuter (nur Fläche)
- Übrige Gemüsearten (nur Fläche)

Anlage II

Dauerkulturen

1. Winteräpfel
2. Sommeräpfel
3. Winterbirnen
4. Sommerbirnen

5. Mostobst
6. Walnüsse
7. Pfirsiche
8. Marillen
9. Zwetschken
10. Kirschen
11. Weichseln
12. Ribiseln - rot
13. Ribiseln - schwarz
14. Stachelbeeren
15. Himbeeren
16. Kulturheidelbeeren
17. Holunder
18. Wein nach Qualitätsstufen
19. Weinbestand nach Qualitätsstufen

Anlage III

Landwirtschaftlich genutzte Fläche

I. Ackerland

1. Winterweichweizen
2. Sommerweichweizen
3. Hartweizen (Durum)
4. Dinkel
5. Roggen
6. Wintermenggetreide
7. Wintergerste
8. Sommergerste
9. Hafer
10. Triticale
11. Sommermenggetreide
12. Körnermais und Corn-Cob-Mix
13. Sorghum
14. Sonstiges Getreide
15. Körnererbsen
16. Ackerbohnen
17. Süßlupinen
18. Linsen, Kichererbsen und Wicken
19. Sonstige Hülsenfrüchte
20. Kartoffeln
21. Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
22. Spätkartoffeln
23. Zuckerrüben
24. Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
25. Winterraps zur Ölgewinnung
26. Sommerraps und Rüben
27. Sonnenblumen
28. Sojabohnen
29. Mohn
30. Öllein
31. Ölkürbis
32. Sonstige Ölfrüchte
33. Hopfen

34. Sonstige Faserpflanzen (Flachs etc.)
35. Hanf
36. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
37. Sonstige Handelsgewächse (Rollrasen etc.)
38. Energiegräser
39. Silomais
40. Grünmais
41. Rotklee und sonstige Kleearten
42. Luzerne
43. Klee gras
44. Wechselwiesen (Ackerwiese, Egart)
45. Getreide zur Grünernte
46. Sonstiger Feldfutterbau
47. Erdbeeren
48. Gemüse im Freiland: Feldanbau
49. Gemüse im Freiland: Gartenbau
50. Gemüse im geschützten Anbau
51. Blumen und Zierpflanzen: Im Freiland
52. Blumen und Zierpflanzen: Im geschützten Anbau
53. Sämereien und Pflanzgut
54. Brache flächen
55. GLÖZ A (Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit Prämienanspruch)
56. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

II. Dauergrünland

III. Dauerkulturen

1. Obst- und Beerenobstanlagen
2. Rebflächen
3. Baumschulen
4. Christbaumkulturen

